

**Satzung**  
**über die Erhebung eines Tourismusbeitrages (Kurabgabe)**  
**in der Stadt Neustadt in Holstein**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein und der §§ 1, 2, 10 und 18 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung vom 10.12.2009 folgende Satzung erlassen.

**§ 1**  
**Erhebungsberechtigung und –zweck**

Die Stadt Neustadt in Holstein mit ihren Ortsteilen Pelzerhaken und Rettin erhebt aufgrund ihrer Anerkennung als Seebad aus der Möglichkeit zur Inanspruchnahme der gemeindlichen Kur- und Erholungseinrichtung und Veranstaltungen eine Kurabgabe im Sinne des § 10 KAG in Form eines Tourismusbeitrages. Der Tourismusbeitrag dient ausschließlich zur Deckung von 59% des Aufwandes für die Herstellung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen und durchgeführten Veranstaltungen. Der städtische Anteil beträgt 41%.

Das Recht zur Erhebung von Gebühren für die Benutzung besonderer öffentlicher Einrichtung wird durch die Erhebung eines Tourismusbeitrages nicht berührt.

**§ 2**  
**Abgabenschuldner, Abgabegenstand**

(1) Der Tourismusbeitragspflicht unterliegen diejenigen natürlichen Personen, die sich in der Zeit vom 01. Mai bis 30. September (Saison) im Stadtgebiet aufhalten, ohne dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt zu haben (ortsfremd) und denen dadurch die Möglichkeit zur Inanspruchnahme der gemeindlichen Leistungen im Sinne des § 1 geboten wird. Der Tourismusbeitrag ist unabhängig davon zu zahlen, ob und in welchem Umfang die Einrichtungen benutzt werden. Als ortsfremd gilt nicht, wer im Erhebungsgebiet arbeitet oder in Ausbildung steht.

(2) Personen, die in Neustadt in Holstein ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben und somit der Tourismusbeitragspflicht nicht unterliegen, haben auf Verlangen der Strandwärterin bzw. des Strandwärters (Kassiererin, Kassierers) ihren Personalausweis oder Reisepass vorzulegen. Wird dieser Aufforderung nicht nachgekommen, ist der Tourismusbeitrag zu entrichten. Auf Antrag wird dieser Betrag vom Tourismus-Service Neustadt-Pelzerhaken-Rettin (nachfolgend: Tourismus-Service Neustadt) erstattet, wenn die Voraussetzungen dafür nachgewiesen werden.

**§ 3**  
**Befreiung**

(1) Von der Tourismusbeitragspflicht sind nicht erfasst:

- a) in Ausübung ihres Dienstes oder Berufs vorübergehend Anwesende, soweit sie die Einrichtungen nicht in Anspruch nehmen bzw. die Benutzung der Einrichtungen zu den Aufgaben im Rahmen ihrer Tätigkeit gehört;
- b) Kranke, die durch ärztliches Zeugnis nachweisen, dass sie ihre Unterkunft nicht verlassen können, für die Dauer der physischen Verhinderung und Kranke, die aufgrund psychischer Krankheiten zur Inanspruchnahme von Kureinrichtungen oder zur Teilnahme an Kurveranstaltungen nicht in der Lage sind;

- c) Teilnehmer an Tagungen, Kongressen, Sportveranstaltungen und gleichartigen Veranstaltungen, sofern die Veranstaltung vor Eintreffen der Teilnehmer im Stadtgebiet bei dem Tourismus-Service Neustadt angemeldet wird und soweit die Tagungsteilnehmer die Einrichtungen nicht in Anspruch nehmen.

(2) Von der Tourismusbeitragspflicht sind freigestellt:

- a) Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres;
- b) auf Antrag Kinder, Kindeskinder, Geschwister und Geschwisterkinder, Eltern, Großeltern, Schwiegereltern, Schwiegertöchter und –söhne, Schwäger und Schwägerinnen von Personen, die in der Stadt ihren Hauptwohnsitz haben, wenn sie unentgeltlich in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen sind und soweit sie die Einrichtungen nicht in Anspruch nehmen;
- c) schwerbehinderte Personen, die einen Grad der Behinderung von mindestens 80 % und mehr nachweisen. Nachweislich erforderliche Begleitpersonen, die durch den Eintrag „B“ auf der Vorderseite des Behindertenausweises vermerkt sind, sind vom Tourismusbeitrag befreit.

(3) Gästekarten (auch ostseecard\*s) von anderen Ferienorten in Schleswig-Holstein haben einen Tag Gültigkeit. Dieses gilt nicht für den Saisontourismusbeitrag nach § 4 Abs. 2.

(4) Die Voraussetzungen für die Freistellung von der Tourismusbeitragspflicht nach den Absätzen 1 bis 3 sind von den Berechtigten nachzuweisen.

#### **§ 4 Abgabenmaßstab**

(1) Bemessungsgrundlage ist grundsätzlich, vorbehaltlich der Pauschalierungsgründe gemäß Absatz 2, die Zahl der Tage des Aufenthalts im Sinne des § 2, unterschieden nach den Zeiträumen

- a) Vorsaison = 01.05. bis 31.05.,
- b) Hauptsaison = 01.06. bis 31.08.,
- c) Nachsaison = 01.09. bis 30.09.

des Jahres. Der Tourismusbeitrag wird für längstens 28 Tage ununterbrochenen Aufenthaltes erhoben.

An- und Abreisetag gelten als ein Tag, wobei der Anreisetag nicht berechnet wird.

(2) Die Zahl der Aufenthaltstage wird auf 28 Tage der Hauptsaisonzeit pauschaliert (Saisonbeitrag), wenn der Tourismusbeitragspflichtige

- a) einen entsprechenden Antrag stellt oder
- b) Eigentümer, Miteigentümer oder sonstiger Dauernutzungsberechtigter einer Wohngelegenheit, eines Hauses, einer Wohnung, eines Wohnwagens, eines Bootes mit Dauerliegeplatz und dergleichen in der Stadt Neustadt in Holstein ist, unabhängig von der tatsächlichen Dauer.

Der Saisonbeitrag beträgt einschließlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer 70,00 € je Person.

Der durch den Saisonbeitrag berechtigte Aufenthalt für die gesamte Saison muss nicht zusammenhängend genommen werden.

Bereits erbrachte, nach Maßgabe des Absatzes 1 bemessene Tourismusbeitragszahlungen, werden angerechnet.

(3) Wechselt das Nutzungsrecht des in Abs. 2b beschriebenen Personenkreises im Laufe des Jahres, so ist der für die tourismusbeitragspflichtige Zeit zu berechnende Anteil der Jahressaisonpauschale zu entrichten.

## **§ 5 Abgabensatz**

Der Abgabensatz je Aufenthaltstag beträgt einschließlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer in der

- a) Vorsaison = 1,25 €,
- b) Hauptsaison = 2,50 €,
- c) Nachsaison = 1,25 €.

Beitragspflichtige, die im Erhebungsgebiet ohne Nachweis der Heranziehung zum Tourismusbeitrag angetroffen werden, zahlen bei der Nachlöse 5,00 €.

## **§ 6 gestrichen**

## **§ 7 Entstehungszeitpunkt und Fälligkeit der Abgabenschuld**

(1) Die Tourismusbeitragsschuld entsteht in der Saison mit dem Eintreffen im Stadtgebiet und der realen Möglichkeit, die zur Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen zu benutzen, unabhängig davon, ob und in welchem Umfang die Einrichtungen tatsächlich benutzt werden.

Sie ist eine Bringschuld und sofort fällig. Der Tourismusbeitrag ist für den beabsichtigten Aufenthaltszeitraum beim Unterkunftsgeber, Verwalter oder Beauftragten, ansonsten beim Tourismus-Service Neustadt spätestens am Tage nach dem Eintreffen im Stadtgebiet zu entrichten.

(2) Der Saisonbeitrag nach § 4 Abs. 2 wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Er wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides, jedoch nicht vor Saisonbeginn, fällig.

(3) Wer die Entrichtung des Tourismusbeitrages nicht durch Vorlage einer gültigen „OstseeCard“ nachweisen kann oder nicht auf andere Weise glaubhaft machen kann, hat den Tourismusbeitrag nachzuentrichten. Kann der Tourismusbeitragspflichtige die tatsächliche Dauer des Aufenthalts nicht nachweisen und auch nicht glaubhaft machen, wird für die Bemessung des nachzuentrichtenden Tourismusbeitrages die Zahl der Aufenthaltstage auf 28 Tage nach der bei Antreffen geltenden Saisonkategorie (§§ 4 Abs. 1 Buchst. a-c; 5) pauschaliert.

Dasselbe gilt im Falle der Haftung durch den Unterkunftsgeber (§ 10 Abs. 6), sofern dieser nicht die tatsächliche Aufenthaltsdauer des/der Tourismusbeitragspflichtigen durch Abgabe des ordnungsgemäß ausgefüllten Meldescheins nachweisen kann.

## **§ 8 Gästekarte („OstseeCard“)**

(1) Bei Zahlung des Tourismusbeitrages erhält der Gast vom Unterkunftsgeber oder vom Tourismus-Service Neustadt nebst Quittung die „OstseeCard“ als Gästekarte/Saisonkarte, die den Tag der Ankunft und den Tag der – voraussichtlichen – Abreise enthalten muss. Diese Karte ist nicht übertragbar.

(2) Abgabepflichtige, deren Tourismusbeitrag nach § 4 Abs. 2 pauschal bemessen wird, erhalten eine Saisonkarte. Saisonkarten werden mit einem von der/dem Tourismusbeitragspflichtigen kostenlos zu stellenden Lichtbild vom Tourismus-Service Neustadt ausgestellt und haben jeweils eine Gültigkeit für eine Saison, die auf Antrag um eine weitere Saison verlängert werden kann.

(3) Die auf den Namen des Gastes lautende „OstseeCard“ berechtigt für die Zeit ihrer Geltung zur Benutzung der gesamten Anlagen und Einrichtungen des Tourismus-Service Neustadt, zur Nutzung des Buslinienverkehrs (gem. Sonderregelung über die innerörtliche und regionale Anerkennung der Gästekarte im Buslinienverkehr in Ostholstein) und zur Teilnahme an

Veranstaltungen des Tourismus-Service Neustadt, soweit nicht besondere Gebühren oder Entgelte im Einzelfall erhoben werden.

Die „OstseeCard“ ist beim Betreten dieser Einrichtungen und Besuch der Veranstaltungen mitzuführen und den Mitarbeitern oder Beauftragten des Tourismus-Service Neustadt auf Verlangen vorzuzeigen. Bei missbräuchlicher Benutzung wird die „OstseeCard“ ohne Ausgleichsleistung eingezogen.

- (4) Bei Verlust der „OstseeCard“ werden Ersatzkarten von dem Tourismus-Service Neustadt gegen Gebühr ausgestellt. Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus der Satzung der Stadt Neustadt in Holstein über die Erhebung von Verwaltungsgebühren.
- (5) Bis zur Einführung einer elektronisch lesbaren und für Kassiergeräte geeigneten Karte (§ 8 Abs. 1) wird eine „OstseeCard“ in Form einer bisherigen Gästekarte (2003) verwendet. Die Vorschriften über eine „OstseeCard“ gelten entsprechend.

## **§ 9**

### **Veranlagung und Rückzahlungen**

- (1) Der durch Bescheid veranlagte Tourismusbeitrag nach § 4 Abs. 2 Buchstabe b wird ausgesetzt, wenn der/die Pflichtige innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Veranlagungsbescheides schriftlich geltend macht, dass er/sie während der gesamten Saison dem Erhebungsgebiet fernbleiben wird.  
Sofern dies bis zum 31. Oktober des Veranlagungsjahres nachgewiesen wird, wird die Forderung aufgehoben; gezahlte Beträge werden erstattet.
- (2) Die übrigen Abgabepflichtigen, sofern sie nicht nach § 4 Abs. 2 Buchstabe b veranlagt worden sind, erhalten im Falle des vorzeitigen Abbruchs ihres vorgesehenen Aufenthalts den nach Tagen berechneten zuviel gezahlten Tourismusbeitrag auf Antrag innerhalb eines Monats nach Abreise erstattet. Die Rückzahlung erfolgt nur an den Karteninhaber gegen Rückgabe der „OstseeCard“ und einer schriftlichen Bescheinigung des Unterkunftsgebers.

## **§ 10**

### **Pflichten und Haftung der Unterkunftsgeber**

- (1) Unterkunftsgeber im Sinne dieser Vorschrift sind:
  - a) Eigentümer oder sonstige Dauernutzungsberechtigte von Wohnungseinheiten sowie deren Bevollmächtigte, sofern sie die Unterkunft Dritten zur Nutzung überlassen,
  - b) Betreiber von Boots- und Liegeplätzen und Plätzen, die für die Aufstellung von Zelten, Wohnwagen, Wohnmobilen und dergleichen zur Verfügung gestellt werden, unabhängig davon, ob es sich um Campingplätze oder um sonstige Grundstücke, die für denselben Zweck zur Verfügung gestellt werden, handelt, sowie deren Bevollmächtigte oder Beauftragte,
  - c) Vermieter von Fremdenzimmern jeder Art sowie deren Bevollmächtigte oder Beauftragte
  - d) Leiter von Heimen wie Jugendherbergen, Jugendheimen, Kinderheimen oder Kinderkurheimen, sowie deren Bevollmächtigte oder Beauftragte.
- (2) Jede die Person oder die Anschrift des Unterkunftsgebers betreffende Veränderung ist dem Tourismus-Service Neustadt schriftlich innerhalb von zwei Wochen mitzuteilen.
- (3) Jeder Unterkunftsgeber ist verpflichtet, jeder von ihm aufgenommenen Person ab 6 Jahren eine „OstseeCard“ auszuhändigen und unter Verwendung der von dem Tourismus-Service Neustadt kostenlos zur Verfügung gestellten Meldescheine durch den Gast den An- und Abreisetag und die Heimatanschrift eintragen zu lassen und die für den Tourismus-Service Neustadt bestimmte Kopie innerhalb von sieben Tagen beim Tourismus-Service Neustadt einzureichen. Der Gast hat die Richtigkeit der Angaben und den Empfang der „OstseeCard“ durch seine Unterschrift zu bestätigen. Unterkunftsgeber nach § 10 Abs. 1a – 1d haben dem Tourismus-Service Neustadt jeweils zum 01.02. jeden Jahres ohne Aufforderung die erforderlichen Daten der Tourismusbeitragspflichtigen nach § 4 Abs. 2 b) schriftlich mitzuteilen.

- (4) Personen, die nach § 3 Abs.2 Buchst. b) von der Tourismusbeitragspflicht freigestellt sind, können die „OstseeCard“ entgeltlich, abweichend von § 10 Abs. 3, direkt durch den Tourismus-Service Neustadt erhalten. Jeder Unterkunftsgeber hat diese Person an den Tourismus-Service Neustadt zu verweisen.
- (5) Jeder Unterkunftsgeber ist verpflichtet, für die von ihm ausgehändigte „OstseeCard“ den Tourismusbeitrag zu errechnen, diesen vom Gast einzuziehen und an den Tourismus-Service Neustadt nach Rechnungsstellung kostenfrei abzuführen, oder aber dem Tourismus-Service Neustadt die Ermächtigung zum Lastschriftverfahren zu erteilen.
- (6) Jeder Unterkunftsgeber haftet für die rechtzeitige und vollständige Einziehung und Abführung des Tourismusbeitrages an den Tourismus-Service Neustadt.
- (7) Jeder Unterkunftsgeber hat diese Satzung für die von ihm aufgenommenen Personen sichtbar auszulegen.
- (8) Die von dem Tourismus-Service Neustadt kostenlos ausgegebenen „OstseeCard“ und Meldescheine sind lückenlos nachzuweisen. Verschriebene und nicht genutzte Meldescheinsätze sind nach Ablauf der Saison unaufgefordert zurück zu geben. Nicht zurück gegebene und verlorene Meldescheinsätze werden dem Unterkunftsgeber in Rechnung gestellt.

## **§ 11 Datenverarbeitung**

- (1) Die Stadt kann die zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung sowie die zur Durchführung aller weiteren Bestimmungen dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten gemäß § 3 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz - LDSG) neben den bei den Betroffenen erhobenen Daten aus
  - a) den an den Tourismus-Service Neustadt von den Unterkunftsgebern übermittelten Durchschriften der von diesen ausgestellten Meldescheinen bzw. übermittelten Daten nach § 10 Abs. 3;
  - b) den nach den Vorschriften des Landesmeldegesetzes der Stadt und dem Tourismus-Service Neustadt bekannt gewordenen Daten aus der An- und Abmeldung der Gäste;
  - c) der Überprüfung der Unterkunftsbetriebe durch besonders beauftragte Mitarbeiter des Tourismus-Service Neustadt diesen Mitarbeitern bekannt gewordenen Daten;
  - d) den bei der Stadtverwaltung verfügbaren Daten aus der Erhebung der Zweitwohnungssteuer nach der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer;
  - e) den bei der Stadtverwaltung verfügbaren Daten aus der Veranlagung der Fremdenverkehrsabgabe nach der Satzung über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe (Tourismusabgabe) erheben.

Die Stadt darf sich diese Daten von den genannten Stellen übermitteln lassen.

- (2) Die Stadt ist befugt, die erhobenen Daten zu den genannten Zwecken nach Maßgabe der Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten.

## § 12 Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder leichtfertig

- a) die Pflichten nach § 10 verletzt,
- b) als Gast die Gästekarte Dritten überlässt bzw.
- c) die Nutzung durch Dritte duldet

begeht eine Ordnungswidrigkeit nach § 18 Abs. 2 KAG, die mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden kann (§ 18 Abs. 3 KAG).

## § 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrages (Kurabgabe) in der Stadt Neustadt in Holstein vom 15.12.2003 mit ihren Nachtragssatzungen außer Kraft.

Neustadt in Holstein, den 11.12.2009

Stadt Neustadt in Holstein  
Der Bürgermeister

(L.S.)

gez. Reimann  
Bürgermeister

Die Satzung wurde geändert:

<b>durch</b>	<b>geändert am</b>	<b>veröffentlicht</b>	<b>Umfang der Änderung</b>
1. Nachtragssatzung	09.12.2010	LN 19.12.2010	§ 4 Abs. 2 und § 5
2. Nachtragssatzung	14.12.2012	LN 28.12.2012	§ 4 Abs. 2 und § 5
3. Nachtragssatzung	18.12.2015	LN 22.12.2015	§ 1, § 3 Abs. 2d, § 3 Abs. 3, § 4 Abs. 2, § 5 und § 11 Abs. 1e
4. Nachtragssatzung	14.12.2018	LN u. Internet 19.12.2018	§ 4 Abs. 2, § 5, § 6, § 10 Abs. 3, § 10 Abs. 5 und § 11